

Der erste Satz ist wohl selbstverständlich. Denn die Vereinigung mehrerer an einen Empfänger gerichteter Pakete enthält eigentlich gar kein Zusammenpacken. In dieser Hinsicht halte ich den Zusatz nicht für nöthig. Der zweite, von der Regierung ebenfalls für richtig anerkannte Satz bietet dem billigen Ermessen den erwünschtesten Spielraum dar. Ist die erkennbare Absicht von der Beschaffenheit, daß man allerdings das Gesetz geflissentlich hat umgehen wollen, was sich freilich nur aus dem speciellen Falle selbst ermessen lassen wird, so ist eine strafbare Handlung da, in einem andern Falle wird sich die Sache milder beurtheilen lassen. Ich glaube daher, daß gerade die allgemeine Fassung in Verbindung mit der gedachten milden Erklärung für das Publicum das Erwünschteste sein wird.

Königlicher Commissar v. Ehrenstein: Es ist Seiten der beiden geehrten Vorgesprecher das Wesentliche bereits hervorgehoben worden, was für die Beibehaltung der Fassung des Paragraphen spricht. Der häufigste Fall der Umgehung des hier vorgeschriebenen Verbotes wird allerdings derjenige sein, wo mehrere an verschiedene Adressaten gerichtete Stücke zusammengepackt werden, und wenn nun der Vorschlag des Abg. Rittner angenommen würde, würde allerdings dieser Fall getroffen, aber nicht alle Fälle. Es läßt sich eben noch denken, daß in einer andern Form, und namentlich, wie bereits angeführt wurde, wenn von verschiedenen Absendern Gegenstände zusammengepackt werden, das durch das Gesetz beabsichtigte Verbot übertreten wird. Gerade aus diesem Grunde ist die allgemeine Fassung des Paragraphen gewählt und in den Motiven dies auch ausdrücklich bemerklich gemacht worden. Ich glaube daher nicht, daß es nothwendig ist, von der Fassung des Paragraphen abzugehen.

Vizepräsident Haberkorn: Materiell ist die Staatsregierung und auch die Deputation mit dem Vorschlage des Abg. Rittner einverstanden; denn wie Sie aus dem Berichte ersehen, hat der königliche Commissar in der vom Abg. Rittner gewünschten Weise die Erklärung abgegeben; dient es nur zur Abschneidung vom bloßen Ermessen der Behörden, wenn man den Fall, der, wie der Herr königliche Commissar sagt, am häufigsten vorkommt, in das Gesetz sofort mit aufnimmt — wird diese Aufnahme auch zur Deutlichkeit des Gesetzes beitragen, manche Beschwerden, manche Zweideutigkeit heben, auch vor mancher falschen Anwendung des Gesetzes. Seiten der Unterbeamten schützen, so verwende ich mich, zumal ich überhaupt nicht wünsche, daß man gar zu viel in das Ermessen einzelner Beamten stelle, bei der Kammer für Annahme des Zusatzes des Abg. Rittner.

Königlicher Commissar v. Ehrenstein: Ich muß mir doch erlauben, noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wie ich bereits bemerkt habe, mit der Annahme des Antrags des Abg. Rittner allerdings die Mehrzahl der Fälle

getroffen wird, aber nicht alle Fälle. Es würden also die übrigen Fälle von dem Gesetze effectiv ausgeschlossen sein und nicht vom Gesetz getroffen werden können. Ob dies die Absicht des Herrn Vicepräsidenten gewesen ist, indem er den Antrag des Abg. Rittner unterstützte, muß ich doch dahin gestellt sein lassen.

Abg. v. Eriegern: Ich wollte mir die Bitte gestatten, daß der Herr Präsident den Antrag noch einmal wiederhole, da jetzt auf die Wortfassung hingewiesen worden ist.

Präsident Dr. Haase: Die Wortfassung ist nun so, der Satz soll lauten:

„Es dürfen jedoch bei letztem nicht zugleich Frachtstücke von geringerem Gewicht mit befördert oder zur Erreichung eines höhern Gewichtssazes, an verschiedene Empfänger gerichtet, zusammengepackt werden.“

Ich erlaube mir einen Vorschlag. Will man den Fall, den der Abg. Georgi erwähnte und dessen der Rittner'sche Antrag nicht gedenkt, auch mit treffen, so könnten an den Antrag des Abg. Rittner ungefähr folgende Worte angehängt werden:

„und ebensowenig Frachtstücke von geringerem Gewichte zur Erreichung eines höhern Gewichtssazes von mehreren Absendern ausgehend.“

Es würde alsdann auch der zweite von dem Abg. Georgi erwähnte Fall getroffen sein. Ich stelle übrigens keinen Antrag.

Abg. v. Eriegern: Nur noch zwei Worte, Herr Präsident! Nachdem ich den Antrag noch einmal wörtlich vernommen habe, bestärkt sich in mir immer mehr die Ueberzeugung, daß die Aufnahme desselben in das Gesetz durchaus für das Publicum ungünstig wirken wird. Soviel ist ganz gewiß, daß der Antrag des Abg. Rittner mangelhaft wäre, wenn nicht der Zusatz noch hinein käme, den der Herr Präsident erwähnt. Wenn aber der Zusatz hereinkommt, so wird ein Fall allerdings mit getroffen, der wesentlich nothwendig ist. Aber, meine Herren, die Praxis gestaltet sich sehr verschieden, und ich glaube, eben so nöthig ist es und durchaus im Interesse des Publicums, daß der Postverwaltung ein gewisses Ermessen freigegeben werde. Ich bin in andern Verhältnissen ebenfalls kein Freund des Ermessens besonders da, wo es auf richterliche Entscheidung ankommt. Ich bin dafür, daß die Bestimmungen in solchen Fällen so klar und fest wie möglich seien, damit allemal gleichmäßig entschieden werde. Aber in Verwaltungsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Art, wie sie hier vorliegen, wo auch noch durch Reglements nachzuhelfen ist, da liegt es, meiner Ansicht nach, durchaus im Interesse des Publicums, daß die gesetzlichen Bestimmungen eine gewisse Elasticität haben. Wenn aber solche Details, solche Casuistik hereingenommen werden, wie sie nach dem Vorschlage des Abg. Rittner beabsichtigt wird, so fallen alle diejenigen Vorgänge, die nicht durch den Wortlaut ausgeschlossen sind, streng unter die Strafe, und das ist eben gegen das Interesse des Publicums.

Abg. Georgi: Wenn es begründet wäre, daß ohne